

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle [sic] gleich; Stellvertretung bei denselben findet nicht Statt [sic].»<sup>34</sup>

Die besonderen Gleichheitssätze des § 137 der Frankfurter Reichsverfassung zielten auf die Beseitigung der Adelsvorrechte.<sup>35</sup> So sollte beispielsweise der gleiche Zugang zum öffentlichen Dienst gewährleisten, dass für die Auswahl der Beamten nicht mehr der Stand, sondern die fachliche Eignung einer Person ausschlaggebend war.<sup>36</sup>

Es ist in der Lehre strittig, welche Bedeutung dem Satz: «Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich» zukommt. Einmal könnte er so interpretiert werden, dass er sich in einer Zusammenfassung der speziellen Gleichheitssätze erschöpft und keine eigene Aussage enthält.<sup>37</sup> Im Weiteren könnten die speziellen Gleichheitssätze als demonstrative Aufzählung aufgefasst werden, womit sich der allgemeine Gleichheitssatz auch gegen weitere geburtsständische Vorrechte richtete.<sup>38</sup> Und schliesslich könnte er in einem darüber hinausgehenden Sinn verstanden werden, als ein umfassendes Gesetzmässigkeitsprinzip.<sup>39</sup> Von einem allgemeinen Gleichheitssatz nach heutigem Verständnis kann bei § 137 der Frankfurter Reichsverfassung jedenfalls nicht gesprochen werden.

---

34 § 137 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849, Reichsgesetzblatt 1849, S. 101, abgedruckt in: Huber E. R., Dokumente Band I, S. 318. Neben dem Gleichheitssatz des § 137 der Frankfurter Reichsverfassung hatten auch die §§ 133 und 134 eine gleichheitsrechtliche Dimension. § 133 gewährte jedem Deutschen «das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes [...] das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen». Und § 134 lautete: «Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Process-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.» Beide Bestimmungen sollten die Diskriminierung der verschiedenen Staatsbürger des Deutschen Bundes verhindern. Vgl. dazu Kühne, S. 288 ff.

35 Vgl. Kühne, S. 290 ff. Vgl. auch Pauly Walter, Die Verfassung der Paulskirche und ihre Folgewirkungen, § 3, Rz 33, in: Isensee Josef/Kirchhof Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I. Historische Grundlagen, 3. Aufl., Heidelberg 2003.

36 Vgl. dazu Kühne, S. 297 ff. Entsprechendes gilt für die Wehrleichheit, die mit der Bevorrechtigung der vermögenden Schichten brechen wollte. Vgl. dazu Kühne, S. 302 ff.

37 Vgl. dazu Kühne, S. 329 f.

38 Vgl. Kühne, S. 330 f.

39 Vgl. Kühne, S. 331.